

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB vom 28.11.2019 bis 17.01.2020			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
T5	<p>Liegenschaftsamt – TÖB Landwirtschaft (30.01.2020)</p> <p>Zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt das Liegenschaftsamt als TÖB Landwirtschaft wie folgt Stellung: Das Plangebiet umfasst weder landwirtschaftliche Nutzflächen noch Wirtschafts- oder Hofstellen. Die Flurbilanz weist keine Vorrangfläche für die Landwirtschaft aus. Es wird festgestellt, dass die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erst im nachfolgenden Verfahren erstellt wird. In diesem Zusammenhang wird bereits im Rahmen der Beteiligung am FNP-Änderungsverfahren gefordert, dass generell Ausgleichsmaßnahmen keinesfalls auf Vorrangflächen der Flurbilanz Stufe I/II stattfinden. Bei der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, bei denen landwirtschaftliche Belange tangiert werden, ist der Träger des öffentlichen Belang Landwirtschaft frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Die positive ökologische Bilanz durch die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen ist bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen (Minimierung der Ausgleichsmaßnahmen).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Planung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurden die Vorrangflächen der Flurbilanz Stufe I/II berücksichtigt. Ausgleichsmaßnahmen sind auf diesen Flächen nicht vorgesehen.</p> <p>Die Verwendung nachwachsender Rohstoffe kann nicht auf der Flächennutzungsplanebene festgesetzt werden und hat darüber hinaus auch keinen Einfluss auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der wesentlich von der Planung betroffenen Schutzgüter.</p>	<p>---</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ergeben sich keine Einwände hinsichtlich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>T6</p>	<p>Amt für Umweltschutz (15.01.2020)</p> <p>Naturschutz Von den in der Alternativenprüfung untersuchten Standorten sind bei der Umsetzung des Vorhabens auf der nun priorisierten Fläche die größten Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu erwarten, weshalb unter naturschutzfachlichen Aspekten die Auswahl kritischer gesehen wird.</p> <p>Bodenschutz In der Checkliste Scoping wird beim Schutzgut Boden der Bewertungsaspekt Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit mit "hoch" benannt. Laut Planungskarte Bodenqualität Stuttgart ist dieser Bewertungsaspekt jedoch mit "mittel" bewertet. Die Böden im Planungsgebiet sind laut Planungskarte Bodenqualität Stuttgart insgesamt in die Qualitätsstufe 3 (mittel) eingestuft. Daher ist der Eingriff nach Maßstäben des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Altlasten/Schadensfälle Das Plangebiet befindet sich gemäß den Angaben im Informationssystem Altlasten Stuttgart (ISAS) nicht im Bereich von Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen.</p>	<p>Die Umweltprüfung, die Erstellung des Umweltberichtes, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie die beschriebenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen, auch zu Wildbienen, wurden im laufenden Verfahren erarbeitet. Es wird z.K. genommen, dass der gewählte Standort unter naturschutzfachlichen Aspekten kritischer gesehen wird.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Unerheblichkeit nach BOKS im Umweltbericht. Abweichend von der aggregierten Bewertung in der Planungskarte können einzelne Bewertungsaspekte im Rahmen der Bodenfunktionen höhere oder tiefere Wertstufen erhalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Ja, Kenntnisnahme</p> <p>Ja</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

<p>Hinweis: Nördlich an das Plangebiet schließt sich die Altablagerung "AA Steinbruch Unteres Tapachtal" (ISAS-Nr.: 2895) an, welche mit dem Handlungsbedarf "OU (Orientierende Erkundung)" bewertet ist. Gemäß der Flächenabgrenzung im ISAS dürfte diese jedoch keinen Einfluss auf das Plangebiet haben.</p> <p>Immissionsschutz Für den Standort Austraße muss noch eine schalltechnische Untersuchung erstellt werden. In einer ersten Einschätzung wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.</p> <p>Stadtklima/Lufthygiene Das Plangebiet ist im FNP als Gartenhausgebiet gekennzeichnet. Dies entspricht der aktuellen Nutzung des Plangebietes als Kleingartenanlage. Derartige Gebiete sind stadtklimatisch aufgrund des hohen Grünflächenanteils, geringer Versiegelung und bestehenden Restriktionen gegenüber möglicher Bebauung als sehr wertvoll zu betrachten. Die stadtklimatischen Größen Temperatur und Wind sind nur wenig bis gar nicht gestört. Eine ungestörte Überströmung der Flächen ist möglich und die thermische Belastung über den Flächen ist im Vergleich zu versiegelten und bebauten urbanen Gebieten niedriger. Durch den hohen Grünflächenanteil wirken diese Flächen kühlend und leisten somit einen Beitrag zur Aufwertung der stadtklimatischen Gegebenheiten auch in umliegenden Stadtgebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung wurde durchgeführt. Demnach werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten. Damit ist lärmtechnisch prinzipiell die Eignung des Plangebietes für die Ansiedlung der Feuerwehr nachgewiesen.</p> <p>Die stadtklimatischen Belange wurden im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Umwandlung einer Gartenhausgebietsfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die hiermit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die klimatischen Bedingungen im Plangebiet durch die Planung verändert werden. Die Entfernung bestehender Gehölze und Grünstrukturen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche</p>	<p>---</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
---	---	--------------------------------

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>Aus rein stadtklimatischer Sicht ist deshalb eine Änderung des FNPs mit dem Ziel eine Bebauung zuzulassen hinsichtlich stadtklimatischer Belange als kritisch zu sehen und sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Besteht die Notwendigkeit einer Änderung des FNPs und in dessen Folge einer Bebauung des Plangebietes, sind dabei die stadtklimatischen Belange mit entsprechenden Restriktionen (u. a. Minimierung des Versiegelungsgrades, Begrünung) zu berücksichtigen. Die lokale Luftschadstoffbelastungssituation wird durch die geplante Änderung des FNPs und durch die geplante Bebauung des Plangebietes nicht wesentlich verändert. Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastungen müssen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Verkehrslärm und Energie</p> <p>Keine Hinweise</p>	<p>sowie die Anlage von Baukörpern und versiegelten Flächen haben zur Folge, dass in dem Bereich der Ausgleich von Wärmebelastungen und die Filterleistung der Vegetation hinsichtlich Luftschadstoffen beeinträchtigt ist. Die nachteiligen Auswirkungen auf thermisch ausgleichende und Luftschadstoff filternde Vegetationsstrukturen sowie die Neuanlage thermisch belastender Strukturen können durch die Darstellung einer T-Fläche im FNP und Festsetzungen zur Begrünung (Baumpflanzungen, allgemeine Pflanzverpflichtung) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie durch die Beschränkung der Überbauung durch eine entsprechende GRZ verringert werden. Die Versiegelung wurde im Bebauungsplan auf das absolut notwendige beschränkt. Die Bauhöhe wurde stark begrenzt. Eine Festsetzung zur Dachbegrünung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>---</p>
--	--	--	---

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

T11	BUND (mit LNV) (27.01.2020) Der LNV-Arbeitskreis Stuttgart und der BUND Kreisverband Stuttgart geben eine gemeinsame Stellungnahme ab und lehnen den geplanten Standort für das Feuerwehrhaus im Außenbereich und damit die geplante Änderung des FNP ab. (siehe T42 LNV, Seite 13)	Siehe S. 13	Teilweise
-----	---	-------------	-----------

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p>
	<p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Feuerwehrhaus Münster" (Mün 41) hat das LGRB mit Schreiben vom 09.01.2020 (Az. 2511 // 19-12031) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein geotechnischer Bericht wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.</p>	<p>Ja</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

<p><i>fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten (einschließlich der Baugrundkarte von Stuttgart) im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von mehr als 6 m mächtigen quartären Lockergesteinen (Neckarschottern, Lehm, mächtige anthropogene Auffüllungen) überdeckt. Die Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis wurde in den Umweltbericht/Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Ja</p>
---	--	-----------

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

<p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes sowie außerhalb des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
--	--	----------------------------------

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p>
T26	<p>Gesundheitsamt (28.01.2020)</p> <p>Zu den auf https://cloud.kdrs.de/index.php/s/4PsJSvrs-zyIG3tF abgerufenen Unterlagen nimmt der Sachbereich Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene des Gesundheitsamtes wie folgt Stellung: Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind auf die für die menschliche Gesundheit relevanten Schutzgüter nachteilige und sogar erheblich nachteilige Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu erwarten. Dies bezieht sich einerseits auf die schädlichen Lärmeinwirkungen durch Betriebsgeräusche, welche nicht vermieden oder ausgeglichen werden können.</p>	<p>Die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter wurden im Umweltbericht detailliert und ausführlich beschrieben und bewertet. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der FNP-Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind bzw. bezüglich der Konfliktbewältigung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen werden kann. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser sowie Klima und Luft verbleiben</p>	<p>Teilweise</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

<p>Weitere Untersuchungen sind erforderlich. Die Problematik der Verminderung des hohen Erholungswerts bzw. der erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Wohnumfeld ist benannt. Andererseits bezieht sich dies auf die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft aus (Kaltluftentstehung, thermische Auswirkungen). Die Verringerung Luftschadstoffe filternder Vegetationsbestände und die Verringerung von Kaltluft produzierenden Flächen und Verringerung der Kaltluftproduktionsraten ist benannt.</p> <p>In Anbetracht der mit dem Klimawandel einhergehenden Hitzebelastungen ist gerade in Ballungsgebieten die vorrangige Zielsetzung im Erhalt und in der Verbesserung der klimatischen Verhältnisse zu sehen. Dabei stellt die Sicherung von Frischluftschneisen und Luftaustauschbahnen, sowie der Erhalt und die Wiedergewinnung von Vegetationsflächen einen Schwerpunkt der klimagerechten Stadtplanung dar. Die negativen thermischen Auswirkungen werden teilweise durch die Begrünung der Gebäude kompensiert.</p> <p>Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass grundsätzlich an den seinerzeit abgestimmten Planungsgrundzügen, gerade den noch weitgehend unverbauten Landschaftsraum von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten ist. Insbesondere wird auf die Relevanz des Plangebietes als Bindeglied für das Kaltlufteinzugsgebiet und die hohe humanbiometeorologische Wertigkeit des Gebietes hingewiesen. Auch gibt es erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erholung in der Landschaft.</p>	<p>nach Umsetzung der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs-, und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Mit den getroffenen Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die nachhaltige Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser weiterhin gegeben. Die Ressourcen Boden und Fläche sind nicht ausgleichbar, bei weiter anhaltendem Flächenverbrauch reduziert sich die Verfügbarkeit dieser Ressourcen sukzessive.</p> <p>Ein externer Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist daher auf FNP-Ebene nicht erforderlich. Die FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Umwandlung einer Gartenhausgebietsfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die hiermit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab.</p> <p>Es ist jedoch davon auszugehen, dass die klimatischen Bedingungen im Plangebiet durch die Planung verändert werden. Die Entfernung bestehender Gehölze und Grünstrukturen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sowie die Anlage von Baukörpern und versiegelten Flächen haben zur Folge, dass in dem Bereich der Ausgleich von Wärmebelastungen und die Filterleistung der Vegetation hinsichtlich Luftschadstoffen beeinträchtigt ist. Die nachteiligen Auswirkungen auf thermisch aus-</p>	
---	--	--

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>An dieser Stelle ist ausdrücklich zu betonen, dass die in Klimamodellen prognostizierte Zunahme der Häufigkeit von Hitzebelastungen vor allem für vulnerable Bevölkerungsgruppen ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsrisiko darstellt. Thermische Belastungen können für ältere und kranke Menschen gefährlich sein. Dies zeigt sich auch in den hitzebedingten Mortalitätsraten der extremen „Hitzesommer“ in den Jahren 2003, 2015 und 2018.</p> <p>Auch muss auf die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die durch Lärmbelastung verursacht werden, hingewiesen werden.</p> <p>Insgesamt ist aus Sicht des vorsorgenden Gesundheitsschutzes die Planänderung abzulehnen, da diese nicht mit den Zielen einer klimagerechten Planung in Einklang zu bringen ist und erheblich nachteilige Wirkungen auf die für die menschliche Gesundheit relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>gleichende und Luftschadstoff filternde Vegetationsstrukturen sowie die Neuanlage thermisch belastender Strukturen können durch die Darstellung einer T-Fläche im FNP und Festsetzungen zur Begrünung (Baumpflanzungen, allgemeine Pflanzverpflichtung) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie durch die Beschränkung der Überbauung durch eine entsprechende GRZ verringert werden.</p> <p>Die Beseitigung von Kaltluft produzierenden Flächen kann durch die Offenhaltung der öffentlichen Grünfläche / Ausgleichsfläche etwas verringert werden. Nach Umsetzung der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (Begrünungsmaßnahmen) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Nachteile hinsichtlich der Lufthygiene sind nicht zu erwarten. Der im Parallelverfahren zu erstellende Bebauungsplan sieht für den Umgang mit extremen Wetterlagen (Hitzeperioden und Starkregenereignisse) Maßnahmen zur Anpassung und Minderung der Auswirkungen vor. Als Vorsorge gegenüber Starkregenereignissen wurden im Plangebiet Retentionsmöglichkeiten in Form von Dachbegrünung und Versickerungsmöglichkeiten auf den Grünflächen und, soweit es die Anforderungen für die Feuerwehr erlauben, wasserdurchlässige Beläge festgesetzt.</p> <p>Als Vorsorge gegen Hitze und zur Minderung der Aufheizung der Flächen wurden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Zur Beschattung der Fläche werden Bäume auf allen Flächen festgesetzt, die nicht für Feuerwehrzwecke benötigt werden.</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren gem. §4 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt.</p>	<p>Ja</p>
--	---	---	-----------

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

T31	<p>Handwerkskammer Stuttgart (16.12.2019)</p> <p>Zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	---
T32	<p>Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (14.01.2020)</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden gegenüber der Planung keine Einwände oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	---
T42	<p>LNV (mit BUND) (27.01.2020)</p> <p>Der LNV-Arbeitskreis Stuttgart und der BUND Kreisverband Stuttgart lehnen den geplanten Standort für das Feuerwehrhaus im Außenbereich und damit die geplante Änderung des FNP ab.</p> <p>Begründung: Im Vorfeld der Planung wurden offenbar Alternativen im Innenbereich geprüft, ohne dass die Naturschutzverbände bzw. die Naturschutzverwaltung beteiligt waren. Im Gegensatz zu anderen Belangen wie Lärmschutz etc. wurden so die Belange des Naturschutzes schon im Vorfeld abgewogen. Die Alternativen wurden nicht in der Öffentlichkeit diskutiert und sind hier nicht dargestellt. Dies halten wir für unzulässig. Es stellt möglicherweise einen Verfahrensfehler dar.</p>	<p>Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor. Die im Vorfeld durchgeführte Prüfung der Standortalternativen fand unter Einbeziehung überschlägig ermittelter naturschutzfachlicher Belange statt. Nach einer Gesamtabwägung fiel die Entscheidung zugunsten der vorliegenden Standortvariante. Die Wahl des Standorts im Plangebiet liegt insbesondere in den einsatztaktischen Anforderungen an die Fläche, die Erschließung sowie im Lärmschutz der Bevölkerung begründet, da die TA Lärm eingehalten werden muss und/oder bei den Alternativen die Flächen nicht über eine ausreichende Größe verfügten.</p> <p>Auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen. Die Belange des Naturschutzes und der Umwelt werden im Umweltbericht zum FNP so-</p>	Teilweise

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>Kurz nach dem Planfeststellungsverfahren mit dem Eingriff durch die neue U 12 soll nun erneut ein Eingriff in Natur- und Landschaft im Außenbereich und hier in einem sensiblen Gebiet vorgenommen werden. Angesichts von Alternativen auf bereits versiegelten Standorten wird das für unvertretbar gehalten. Auch halten wir es für nicht vertretbar und notwendig 53 Stellplätze anzulegen.</p>	<p>wie in dem zum Bebauungsplan erarbeiteten Umweltbericht mit Eingriffsregelung und EA-Bilanz dargestellt, bewertet und, wo erforderlich, entsprechender Ausgleich festgesetzt. Die Anzahl der Stellplätze wurde zwischen dem durch die Anlage entstehenden Erfordernis und den zu berücksichtigenden Empfindlichkeiten der Schutzgüter sorgfältig abgewogen. Derzeit sind 35 (nicht 53) Stellplätze vorgesehen.</p>	
T57	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (17.01.2020)</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4, 5 und 8 – Straßenwesen und Verkehr, Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>A) Flächennutzungsplan Stuttgart, Änderung Nr. 67 - Klingenäcker im Stadtbezirk Stuttgart-Münster Raumordnung</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Feuerwehrhaus Münster (Mün 41). Bisher sieht der Flächennutzungsplan für den Planbereich ein Gartenhausgebiet vor. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Gebäudes für die Abteilung Münster der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart geschaffen werden.</p>	Kenntnisnahme	---

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

<p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS 3.3.6 (G) Regionalplan Verband Region Stuttgart (im Folgenden Regionalplan). Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.</p> <p>Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt.</p>	<p>Ein geotechnischer Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Qualität und die Quantität des Wasservorkommens wurde im Verlauf des Verfahrens erstellt.</p> <p>Demnach ist nicht davon auszugehen, dass die vorgesehene Planung eine Gefährdung hinsichtlich Wassergüte und Wassermenge darstellt. Der Einfluss der voraussichtlichen Versiegelungen im Plangebiet wird keine maßgeblichen Veränderungen der Grundwasserströme, des Dargebots und der Wassergüte verursachen.</p>	<p>Ja</p>
---	---	-----------

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

<p>Es wird weiter darauf hingewiesen, dass das Plangebiet teilweise nach PS 4.1.2.1.9 (Z) Regionalplan in einem Vorranggebiet für den Neubau von Trassen für den Stadtbahnverkehr liegt. Vorliegend berührt ist die Trasse Stuttgart-Hauptbahnhof – Nordbahnhof – Löwentor – Hallschlag – Münster. Nach PS 4.1.2.1.9 (Z) Regionalplan sind in dem nach der Raumnutzungskarte festgelegten Korridor andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Stadtbahnbetrieb entgegenstehen könnten oder mit den Stadtbahntrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Im weiteren Verfahren sollte auf diesen Plansatz und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Betrieb der Stadtbahnlinie U12 vertieft eingegangen werden.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr Von Seiten der Technischen Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen gibt es keine Bedenken oder Anregungen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die SSB AG durch die Stadt Stuttgart beteiligt wurde oder wird.</p> <p>Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Das regionalplanerische Ziel des Vorranggebietes für den Neubau von Trassen für den Stadtbahnverkehr, wurde an im Plangebiet mit der Inbetriebnahme der Linie 12 bereits umgesetzt. Insofern stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen</p> <p>Den Regelungen des BauGB wird in Begründung und Umweltbericht Rechnung getragen.</p> <p>Kenntnisnahme, die SSB wurde am Verfahren beteiligt</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>---</p>
--	---	--

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

<p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p>		
<p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Innerhalb des Plangebiets besteht ein ausgewiesenes archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Siedlung der Späthallstatt- und Frühlatènezeit“ in dem Belange der Archäologie Vor- und Frühgeschichte berührt sind (Listen-Nr. 18). 1989 wurden in der Flur "Klingenäcker" bei der Verlängerung (d. h. dem Neubau) der Löwentorstraße, zwischen der Bahnlinie Münster–Kornwestheim und der Aubrücke, auf der neuen Straßentrasse und westlich</p>	<p>Im B-Plan wurde eine entsprechende nachrichtliche Übernahme gem. §9 Abs.6 BauGB aufgenommen. Vorfeld der Erschließung sollen, nach Klärung der naturschutzrechtlichen Belange, archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden.</p>	<p>Ja</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

<p>davon fünf späthallstatt- bzw. frühlatène-zeitliche Siedlungsbefunde, darunter wahrscheinlich ein Grubenhaus, beobachtet und ausgegraben. Mit weiteren archäologischen Überresten der Siedlung ist im Umfeld zu rechnen. Für die Abgrenzung wird auf eine beigefügte Kartierung (Listen-Nr. 18) verwiesen.</p> <p>Da auf den Grün- bzw. Kleingartenflächen im Planbereich bislang keine tiefgreifenden Störungen archäologischer Substanz stattfanden, kann daher innerhalb der ausgewiesenen Bereiche mit dem Vorhandensein zugehöriger archäologischer Funde und Befunde – Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG – gerechnet werden.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bodeneingriffe in den oben dargestellten archäologischen Relevanzbereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p>		
--	--	--

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden den Objektplanern zur Verfügung gestellt.</p>	---
T61	<p>Garten-, Friedhofs- und Forstamt (27.01.2020)</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	---
T71	<p>Stuttgarter Straßenbahnen AG (31.01.2020)</p> <p>Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte stimmt die SSB AG dem Bebauungsplan Feuerwehrhaus Münster (Mün 41) und der Änderung des Flächennutzungsplans zu:</p> <p>1. Die Zufahrtstoranlage einschließlich deren Wartung geht in das Eigentum des Vorhabenträgers über.</p>	<p>Nicht FNP-relevant. Die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse werden außerhalb der Bauleitplanung geregelt.</p>	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>2. Der Vorhabenträger sichert die Erreichbarkeit der Zugangsfläche für die Tunnelrettung 24/7 zu.</p> <p>3. Die Verlegung der Zugangsfläche für die Tunnelrettung erfolgt auf Kosten des Vorhabenträgers. Die hierzu erforderliche Zustimmung der Feuerwehr und die Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgt durch den Vorhabenträger.</p> <p>4. Die Sicherung der Bahnanlage gegen unbefugtes Betreten erfolgt durch den Vorhabenträger.</p> <p>5. Der Vorhabenträger erwirbt das gesamte Flurstück Flst. Nr. 572/6 von der SSB AG und stimmt der Eintragung einer dinglichen Sicherung für die SSB-Anlagen zu.</p>	<p>Die dauerhafte Erreichbarkeit der Zugangsfläche für die Tunnelrettung wurde im Bebauungsplan über die Festsetzung eines Fahrrechts geregelt.</p> <p>Nicht FNP-relevant. Die endgültige Position der Zugangsfläche für die Tunnelrettung wird im weiteren Verfahren festgelegt. Die hierzu notwendige Abstimmung / Zustimmung mit der Feuerwehr ist Planungsaufgabe des Vorhabenträgers.</p> <p>Nicht FNP-relevant. Die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse werden außerhalb der Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Die Informationen wurden an die Objektplaner weitergeleitet. Die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse werden außerhalb der Bauleitplanung geregelt.</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
T79	<p>Verband Region Stuttgart (31.01.2020)</p> <p>Das Plangebiet tangiert eine im Regionalplan dargestellte Trasse für den Stadtbahnverkehr gemäß PS 4.1.2.1.9 (Z). Das regionalplanerische Ziel wurde an dieser Stelle mit der Inbetriebnahme der Linie 12 umgesetzt, die hier in einem Tunnel verläuft. Insofern stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Der Betrieb der Linie darf durch die vorliegende Planung jedoch nicht beeinträchtigt werden.</p>	Kenntnisnahme	---

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6. (G) in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.</p> <p>Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen. Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Ein geotechnischer Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Qualität und die Quantität des Wasservorkommens wurde während des Verfahrens erstellt. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass die vorgesehene Planung eine Gefährdung hinsichtlich Wassergüte und Wassermenge darstellt. Der Einfluss der voraussichtlichen Versiegelungen im Plangebiet wird keine maßgeblichen Veränderungen der Grundwasserströme, des Dargebots und der Wassergüte verursachen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung des Verbandes Region Stuttgart im weiteren Verfahren wurde vorgenommen.</p>	<p>Ja</p> <p>---</p> <p>Ja</p>
T81	<p>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (15.01.2020)</p> <p>Gegen die dargestellte Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

T82	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (03.12.2019) Die Belange der WSV sind nicht betroffen. Es bestehen somit keine Einwände gegen die mit der Planung verbundenen Bauvorhaben.	Kenntnisnahme	---
T87	Zweckverband Bodenseewasserversorgung (10.12.2019) Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	---
T135	Unitymedia GmbH (09.01.2020) Gegen die o. a. Planung bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme	---

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

T143	<p>Polizeipräsidium Stuttgart (07.01.2020)</p> <p>Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Lebensqualität der Menschen in Städten und Gemeinden auch wesentlich von ihrem Sicherheitsempfinden bestimmt ist und die Berücksichtigung von präventiven städtebaulichen Aspekten im Rahmen der Planung und Unterhaltung von urbanen Gebieten die Nachteile aus risikofördernden Bau- und Gestaltungsformen minimiert sowie die Voraussetzungen für ein sicheres und lebenswertes Umfeld schafft.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans keine Möglichkeiten erkennen lässt, im Rahmen der städtebaulichen Kriminalprävention oder der Verkehrsprävention tätig zu werden, da aus der Änderung des Flächennutzungsplans noch keine baulichen Änderungen oder tatsächliche Nutzungen des Geländes resultieren. Es wird dennoch angeregt die Umsetzung der beabsichtigten Baumaßnahmen und die Aufgabe der aktuellen Nutzung in einen kurzen zeitlichen Kontext zu setzen, um eine Verfestigung unerwünschter Zustände auf dem bis dahin brachliegenden Gelände zu vermeiden. Die relativ gute Verkehrsanbindung lässt Möglichkeiten sozialschädlicher und unerlaubter Nutzung zu. Mit einer Verwahrlosung durch Sachbeschädigungen und Müllablagerungen darf auf Brachflächen immer gerechnet werden.</p> <p>Aus Sicht des Polizeipräsidiums Stuttgart bestehen keine Bedenken gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
------	--	--	----------------------------------

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Deutsche Telekom AG T-Com, Eisenbahn-Bundesamt, terranets bw GmbH, Naturschutzbeauftragter Stadt Stuttgart, Herrn Dr. Martin Nebel, NABU Stuttgart e. V., Regierungspräsidium Stuttgart (Ref. 16.3 Kampfmittelbeseitigungsdienst BW), Verschönerungsverein Stuttgart e. V., Stadtwerke Stuttgart GmbH

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände vorgebracht:

Liegenschaftsamt, Deutsche Bahn AG, Netze BW GmbH, Handwerkskammer Stuttgart, Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stuttgart, Zweckverband Bodensee-wasserversorgung, Unitymedia GmbH, Polizeipräsidium Stuttgart